



Strahlenschutzgesetz (StSG; SR 814.50), Änderung

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. März 2023
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für alle Tätigkeiten, Einrichtungen, Ereignisse und Zustände, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlen mit sich bringen können, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und mit Anlagen, Apparaten und Gegenständen, die radioaktive Stoffe enthalten oder ionisierende Strahlen aussenden können;b. für Ereignisse, die eine erhöhte Radioaktivität der Umwelt bewirken können. <p>² Als Umgang gelten das Gewinnen, Herstellen, Bearbeiten, Vertreiben, Einrichten, Verwenden, Lagern, Transportieren, Entsorgen, Ein-, Aus- und Durchführen und jede andere Form des Weitergebens.</p> <p>³ Auf Tätigkeiten, für die nach dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 eine Bewilligung nötig ist, sind die Artikel 28–38 nicht anwendbar.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann für Stoffe mit geringer Radioaktivität Ausnahmen von diesem Gesetz vorsehen.</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 3</i></p> <p>³ Auf Tätigkeiten, für die nach dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG) eine Bewilligung nötig ist, sind die Artikel 28–38 nicht anwendbar.</p>
<p>Art. 3 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Gesetzes sind insbesondere anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Kernanlagen, nukleare Güter und radioaktive Abfälle das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003;b. für Nuklearschäden, die durch Kernanlagen oder den Transport von Kernmaterialien verursacht werden, das Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983;c. für Transporte von radioaktiven Stoffen ausserhalb des Betriebsareals die Vorschriften des Bundes über die Beförderung gefährlicher Güter.	<p><i>Art. 3 Bst. a</i></p> <ul style="list-style-type: none">a. für Kernanlagen, nukleare Güter und radioaktive Abfälle das KEG;
<p>Art. 17 Überwachung der Umwelt</p> <p>¹ In der Umwelt wird die ionisierende Strahlung und die Radioaktivität, insbesondere von Luft, Wasser, Boden, Nahrungs- und Futtermitteln, regelmässig überwacht.</p> <p>² Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen; insbesondere bezeichnet er die für die Überwachung verantwortlichen Stellen und Institutionen.</p>	<p><i>Art. 17 Abs. 2 und 2^{bis} (neu)</i></p> <p>² Der Bundesrat legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die zur Überwachung notwendigen Massnahmen;b. die für die Überwachung verantwortlichen Stellen und Institutionen;c. die Kostentragung.



Strahlenschutzgesetz (StSG; SR 814.50), Änderung

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. März 2023
<p>³ Er sorgt dafür, dass die Ergebnisse der Überwachung veröffentlicht werden.</p>	<p>^{2bis} Betriebe mit Bewilligung zur Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt tragen die Kosten für die notwendigen Massnahmen zur Immissionsüberwachung, die mit der Abgabe in Zusammenhang stehen.</p>
<p>Art. 22 Notfallschutz</p> <p>¹ Betriebe, bei denen der Austritt gefährlicher Mengen radioaktiver Stoffe in die Umgebung nicht auszuschliessen ist, sind im Bewilligungsverfahren zu verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf ihre Kosten ein Alarmsystem für die gefährdete Bevölkerung einzurichten oder sich anteilmässig an den Kosten eines allgemeinen Alarmsystems zu beteiligen; b. sich an der Vorbereitung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen zu beteiligen. <p>² Der Bundesrat umschreibt die Aufgaben der zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 2</i></p> <p>¹ Im Hinblick auf den Notfallschutz sind Massnahmen zu treffen, insbesondere ist die vorbeugende und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Heilmitteln und Informationen sicherzustellen, um die Bevölkerung vor Radioaktivität zu schützen. Der Bundesrat umschreibt die Aufgaben im Bereich der Notfallschutzmassnahmen der zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.</p> <p>^{1bis} Bund, Kantone und Gemeinden tragen die Kosten, die sich aus ihren Aufgaben ergeben und die nicht nach Artikel 83a KEG auferlegt werden können.</p> <p>² Betriebe, bei denen der Austritt gefährlicher Mengen radioaktiver Stoffe in die Umgebung nicht auszuschliessen ist, sind im Bewilligungsverfahren zu verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf ihre Kosten ein Alarmsystem für die gefährdete Bevölkerung einzurichten oder sich anteilmässig an den Kosten eines allgemeinen Alarmsystems zu beteiligen; b. sich an der Vorbereitung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen zu beteiligen.
<p>Art. 24 Andauernd erhöhte Umweltradioaktivität</p> <p>Wird in der Umwelt während längerer Zeit erhöhte Radioaktivität natürlicher oder anderer Herkunft festgestellt, so kann der Bundesrat besondere Anordnungen zur Begrenzung der Strahlenexposition treffen. Er kann für den Vollzug die Kantone beiziehen.</p>	<p><i>Art. 24 Abs. 2 (neu)</i></p> <p>² Radioaktiv kontaminierte Standorte und Liegenschaften sind durch den Eigentümer zu sanieren, wenn von diesen eine Gefährdung von Mensch und Umwelt durch ionisierende Strahlung ausgeht. Der Bundesrat legt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik fest, ab welcher Strahlenexposition eine Pflicht zur Sanierung besteht.</p>
	<p><i>Art. 24a (neu)</i> Tragung der Kosten bei andauernd erhöhter Umweltradioaktivität</p> <p>¹ Die Kosten für Untersuchungen und notwendige Massnahmen zur Sanierung von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität natürlicher Herkunft kontaminiert sind, trägt der Gebäudeeigentümer.</p>



Strahlenschutzgesetz (StSG; SR 814.50), Änderung

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. März 2023
	<p>² Die Kosten für notwendige Massnahmen zur Sanierung von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität nicht natürlicher Herkunft kontaminiert sind, tragen die Verursacher. Die Kosten für damit in Zusammenhang stehende Untersuchungen trägt der Bund.</p> <p>³ Sind mehrere Verursacher nach Absatz 2 beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes oder Liegenschaft beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Kontamination keine Kenntnis haben konnte.</p> <p>⁴ Der Bund trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.</p>
<p>Art. 27 Ablieferung</p> <p>¹ Wer radioaktive Abfälle verursacht, die nicht als Folge der Nutzung von Kernenergie entstehen, muss sie an eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle abliefern.</p> <p>² Er muss für die Kosten der Entsorgung aufkommen.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Behandlung der Abfälle im Betrieb und deren Ablieferung.</p> <p>⁴ Ist eine sofortige Ablieferung oder Entsorgung nicht möglich oder aus Gründen des Strahlenschutzes nicht zweckmässig, so müssen die Abfälle unter Kontrolle zwischengelagert werden.</p>	<p><i>Art. 27 Abs. 1, 2, 2^{bis} (neu)</i></p> <p>¹ Wer radioaktive Abfälle verursacht oder findet, die nicht als Folge der Nutzung von Kernenergie entstehen, muss sie an eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle abliefern.</p> <p>² Der Verursacher trägt die Kosten für die Entsorgung.</p> <p>^{2bis} Der Bund trägt die Kosten nach Absatz 2, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist.</p>
<p><i>Sachüberschrift nach Art. 40</i></p> <p>5. Kapitel: Verfahren, Rechtsschutz und Gebühren</p>	<p><i>Sachüberschrift nach Art. 40</i></p> <p>5. Kapitel: Gebühren</p>
<p>Art. 41 Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den Bundesgesetzen über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 und über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.</p>	<p><i>Art. 41</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 44 Übertretungen</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p>	<p><i>Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 (neu) und 4 (neu)</i></p> <p>¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>



Strahlenschutzgesetz (StSG; SR 814.50), Änderung

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. März 2023
<p>a. bewilligungspflichtige Handlungen ohne Bewilligung vornimmt, eine Bewilligung unrechtmässig erwirkt oder die in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält;</p> <p>b. die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte nicht trifft;</p> <p>c. sich einer angeordneten Dosimetrie nicht unterzieht;</p> <p>d. seine Pflicht als Bewilligungsinhaber oder Sachverständiger nicht erfüllt;</p> <p>e. seiner Pflicht, radioaktive Abfälle abzuliefern oder Gefahrenquellen zu beseitigen, nicht nachkommt;</p> <p>f. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.</p> <p>² Der Bundesrat kann für Widerhandlungen gegen Vorschriften, die er für den Fall einer Gefährdung durch Radioaktivität erlässt, Busse bis zu 20 000 Franken vorsehen.</p>	<p>² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.</p> <p>³ Eine Übertretung nach Absatz 1 oder 2 verjährt in fünf Jahren.</p> <p>⁴ In leichten Fällen kann auf Strafanzeige, Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.</p>
	<p><i>Sachüberschrift nach Art. 46</i></p> <p>6a. Kapitel: Datenbearbeitung (neu)</p>
	<p><i>Art. 46a (neu)</i> Bearbeitung von Personendaten</p> <p>¹ Die Bewilligungs-, Aufsichts- und Vollzugsbehörden können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten oder bearbeiten lassen.</p> <p>² Von den besonders schützenswerten Personendaten dürfen bearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Daten über verwaltungsrechtliche Sanktionen im Rahmen von Bewilligungsverfahren sowie der Aufsichts- und Vollzugstätigkeit;b. Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren;c. Daten über die Gesundheit, die nach Artikel 14 den Aufsichtsbehörden bekanntgegeben werden.



Strahlenschutzgesetz (StSG; SR 814.50), Änderung

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 13. März 2023
	<p><i>Art. 46b (neu)</i> Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Die Behörden nach Artikel 46a Absatz 1 können sich die Personendaten, einschliesslich derjenigen über die verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen sowie die Gesundheit nach Artikel 14, gegenseitig bekanntgeben, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben benötigen.</p> <p>² Sie können die Personendaten, einschliesslich die Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, auch den folgenden Behörden bekanntgeben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. kantonalen Behörden, sofern diese Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes oder im Umwelt- und Gesundheitsbereich wahrnehmen;b. anderen Bundesbehörden, sofern dies für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig ist. <p>³ Dritten können sie Personendaten bekanntgeben, sofern diese zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben notwendig sind oder zu statistischen Zwecken oder Forschungszwecken.</p>
<p>Art. 47 Vollzug</p> <p>¹ Der Bundesrat sorgt für den Vollzug und erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Er kann den Erlass von Vorschriften über den Strahlenschutz für Tätigkeiten, für die nach dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 eine Bewilligung nötig ist, an das zuständige Departement oder an nachgeordnete Stellen übertragen. Er berücksichtigt dabei die Tragweite der Vorschriften.</p> <p>³ Er kann die Kantone zum Vollzug beiziehen.</p>	<p><i>Art. 47 Abs. 2</i></p> <p>² Er kann den Erlass von Vorschriften über den Strahlenschutz für Tätigkeiten, für die nach dem KEG eine Bewilligung nötig ist, an das zuständige Departement oder an nachgeordnete Stellen übertragen. Er berücksichtigt dabei die Tragweite der Vorschriften.</p>
	<p>Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 83a (neu)</i> Kostenübernahme für die vorbeugende Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten</p> <p>¹ Die Inhaber einer Betriebsbewilligung für ein Kernkraftwerk tragen die vollen Kosten im Zusammenhang mit der vorbeugenden und rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten, die in einem bestimmten Umkreis um die Kernkraftwerke wohnt oder sich regelmässig dort aufhält, und die Hälfte der Kosten in den Gebieten ausserhalb dieses Umkreises.</p> <p>² Der Bundesrat legt den Umkreis nach Absatz 1 gestützt auf den Stand der Wissenschaft und Technik über den Schutz der Schilddrüse vor radioaktivem Jod, die Abgabe des radioaktiven Jods in einem Ereignisfall sowie dessen Ausbreitung in der Umwelt fest.</p>